

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

255 (6.10.1846) Beilage zum Protokoll der öffentlichen Sitzung

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 1846.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Vorstellung und Bitte der

- 1) deutschkatholischen Kirchengemeinde zu Pforzheim,
- 2) " " " Mannheim,
- 3) " " " Heidelberg und
- 4) " " " Durlach,

die Gleichstellung ihrer staatsbürgerlichen und kirchlichen Rechte mit denen der übrigen christlichen Religionsparthien im Großherzogthum Baden betreffend.

Ersiattet von dem

Abgeordneten Hindeschwender.

Meine Herren!

Die Bittsteller, welche sich zur deutschkatholischen Religion bekennen und sich zu förmlichen Gemeinden gebildet haben, verlangen Gleichstellung ihrer staatsbürgerlichen und kirchlichen Rechte mit den übrigen christlichen Religionsparthien, und haben sich zu dem Ende an die hohen Landesbehörden gewendet, mit deren Verbescheidung sie aber nicht zufrieden sein zu können glauben und darum die hohe zweite Kammer um verfassungsmäßigen Schutz und vermittelndes Einschreiten angehen.

Das Staatsministerialrescript, welches sie als ihre Rechte verletzend anlagen, ist datirt vom 20. April 1846 und lautet wörtlich:

„Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben auf die unterthänigsten Vorträge des Ministeriums des Innern vom 13. und 20. Februar d. J., die Vereine der s. g. katholischen Dissidenten, beziehungsweise die Bitte des Vereins gedachter Dissidenten in Mannheim und Heidelberg um Staatsanerkennung betreffend, und auf das Gutachten Allerhöchst Ihres Staatsrathes vom 30. v. M. beschlossen, das Ministerium des Innern zu beauftragen: den Bittstellern eröffnen zu lassen, daß ihnen mit Beseitigung ihrer Bezeichnung als Katholiken (Neukatholiken, Deutschkatholiken) bloß unter dem Namen eines

Verhandl. d. II. Kammer 1845/46. 76 Beil.-Heft.

„Vereins der Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses“ auf den Grund der von ihnen vorgelegten Beschlüsse des sogenannten Conciliums vom Diertage 1845, nach Maßgabe der §§. 7 und 25 des ersten Constitutions-Edictes — die kirchliche Staatsverfassung betreffend — die Abhaltung eines gemeinsamen Privatgottesdienstes vorläufig unter folgenden Bestimmungen und Bedingungen bewilligt werde:

- „1) Dem Vereine werden durch diese Bewilligung keine Körperschaftsrechte verliehen.
- „2) Ohne besondere, im einzelnen Falle von dem Ministerium des Innern einzuholende Genehmigung kann eine Versammlung von Abgeordneten oder Bevollmächtigten mehrerer Vereine im Großherzogthum nicht statt finden.
- „3) Die Wittsteller haben dem Stadt- (Ober-) Amte ein Verzeichniß der Mitglieder des Vereins mitzutheilen, welches Namen, Geschlecht und bisherige Religion dieser Mitglieder und ihrer beigetretenen Familienangehörigen, das Alter der noch nicht confirmirten Kinder und deren bisherige Religionserziehung oder sofern sie noch keinen Religionsunterricht erhalten haben, die etwa auf die Religionserziehung bezüglichen Vertragsbestimmungen enthält. Die gleiche Anzeige ist bei der Aufnahme neuer Vereinsmitglieder zu machen, und es ist derselben ein Zeugniß des bisherigen Pfarrers der Aufgenommenen, daß sie ihn von ihrem Austritt in Kenntniß gesetzt haben, beizulegen, nebst einer, von jedem Aufgenommenen abgegebenen schriftlichen Erklärung, daß er dem Verein der Angehörigen des Leipziger Glaubensbekenntnisses beigetreten sei und dieses Bekenntniß vor dem Vereinsvorstande abgelegt habe.
- „4) Auch von dem Abgange und der Wahl neuer Vorstandsmitglieder ist dem Stadt- (Ober-) Amte jeweils die Anzeige zu machen.
- „5) Bei dem Gottesdienste findet kein Geläute statt und es darf dazu kein größeres Local gewählt werden, als nach der Zahl der Vereinsmitglieder erforderlich ist; es sei denn, daß der Vereinsvorstand nachweise, daß und wie dafür gesorgt werde, den freien Zutritt dem Verein nicht angehöriger Personen abzuhalten. Ob unter dieser Beschränkung bei vorhandenem Bedürfnisse auch eine Kirche zum Gottesdienste verwendet werden dürfe, bleibt nach eingeholter Zustimmung der Betheiligten einer besonders einzuholenden Entschließung des Ministeriums des Innern vorbehalten.
- „6) Der vom Verein zum Prediger und zu andern kirchlichen Berrichtungen anzunehmende Geistliche ist dem Ministerium des Innern anzuzeigen, welches über die Zulassung desselben verfügt. Ebenso kann nur mit Zulassung des Ministeriums des Innern auch ein auswärtiger Geistlicher, der den Verein periodisch besucht, aufgestellt werden.
„Zur Abhaltung des Gottesdienstes in einem einzelnen Falle durch einen Geistlichen, der nicht für den Verein aufgestellt ist, kann das Stadt- (Ober-) Amt die Erlaubniß ertheilen.
- „7) Das Herumreisen fremder Prediger der kirchlichen Dissidenten zur Werbung von Anhängern und die Abhaltung von Versammlungen oder öffentlichen Reden durch dieselben kann nicht geduldet werden.
- „8) Der nach Nr. 6 ernannte Geistliche kann auch solche geistliche Berrichtungen, die auf äußere Verhältnisse Bezug haben, z. B. Eidesvorbereitungen, Taufen und Beerdigungen vornehmen.
„Ist ein solcher Geistlicher nicht in der Nähe, so veranlaßt die Staatsbehörde den Ortspfarrer zur Vornahme einer nothwendigen Eidesvorbereitung oder Beerdigung.
- „9) Auch wo der Geistliche des Vereins eine Taufe oder Beerdigung vornimmt, besorgt der Ortspfarrer gegen Zahlung der diesfallsigen Gebühr die Berrichtungen, die ihm als Beamten des

„bürgerlichen Standes zukommen. Ebenso hat der Ortspfarrer in Beziehung auf die
 „Ehen das Aufgebot nach L. R. S. 63 und die Trauung selbst (auch diese jedoch nach der
 „Vorschrift des §. 19 der Eheordnung blos bürgerlich) vorzunehmen, worauf den Betheiligten
 „überlassen bleibt, die Einsegnung noch durch den Geistlichen des Vereins vornehmen zu lassen.

„10) Wenn in dem Orte des Vereins sowohl die katholische als evangelische Kirche Pfarrrechte hat, so
 „sind im Verhältniß zu den kirchlichen Dissidenten die beiden Pfarrer (nach der Wahl der Be-
 „theiligten) als Ortspfarrer zu den erwähnten Berrichtungen (Nr. 8 und 9) gleichmäßig befugt.

„11) Der Verein hat nachzuweisen, daß und wie für den Religionsunterricht der schulpflichtigen Kinder
 „seiner Mitglieder gesorgt sei. Thut er dies nicht oder wird der Nachweis von der Kreisregierung
 „nicht als genügend erkannt, so sind die Kinder in der Ortschule, und zwar, wo sowohl eine
 „katholische als eine evangelische vorhanden ist, nach der Wahl der Eltern in der einen
 „oder andern derselben zum Religionsunterrichte beizuziehen. Hinsichtlich der Religionserziehung
 „oder zur Zeit des Uebertritts schon vorhandenen Kinder, so wie hinsichtlich der Religionserziehung
 „der Kinder, welche aus der Ehe eines kirchlichen Dissidenten mit einem Angehörigen einer andern
 „Kirche hervorgehen, findet die Verordnung vom 8. Juni 1826 Anwendung, also lautend:

„§. 6. Bei einem Confessionswechsel der Eltern, wenn ein Theil derselben zur Confession
 „des andern übergeht oder beide Theile zur andern Confession übergehen, sollen die noch nicht
 „confirmirten Kinder der neugewählten Confession der Eltern folgen, die bereits confirmirten
 „aber bis zu den Unterscheidungsjahren in ihrer bisherigen Confession verbleiben.

„§. 7. Geht nur ein Theil der seither zu einer und der nämlichen Confession gehörigen
 „Theile zu einer andern Confession über, so wird diesen hiermit gestattet, vor dem Ueber-
 „tritt wegen der Confessionserziehung ihrer noch nicht confirmirten, sowie nach dem Uebertritt
 „geborener Kinder neue Ehepacten zu errichten. Sollten aber diese nicht zu Stande gebracht
 „werden können, so sind die Kinder in ihrer bisherigen Confession zu belassen und die nach
 „dem Uebertritt gebornen Kinder hinsichtlich ihrer Confessionserziehung gemäß der vor dem
 „Uebertritt bestandenen Norm zu behandeln.

„12) Die Dissidenten haben sich der schon im §. 5 des ersten Constitutions-Edicts verbotenen Profelyten-
 „macherei, so wie aller Anfeindung der bestehenden Confessionen zu enthalten. Uebertretungen sind
 „zu ahnden und in Wiederholungsfällen ist wegen Ergreifung weiterer Maßregeln dem Ministerium
 „des Innern davon die Anzeige zu machen.

„13) Sollten die vorgelegten Beschlüsse des sogenannten Leipziger Conciliums vom Osterfeste 1845
 „Änderungen oder Ergänzungen erhalten, so wäre davon das Ministerium des Innern in
 „Kenntniß zu setzen und sie können nur dann zugelassen werden, wenn von Staatswegen nichts
 „dagegen zu erinnern gefunden wird.

„14) Die kirchlichen Dissidenten sind hierbei zugleich aufmerksam zu machen, daß, da sie aus der katho-
 „lischen, beziehungsweise aus der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche der ehemaligen Re-
 „formirten und der Augsburger Confessionsverwandten ausgetreten sind, ihnen nunmehr diejenigen
 „staatsbürgerlichen Rechte nicht zukommen, welche die Gesetze (Verfassungsurkunde §. 9 und §. 37
 „und Wahlordnung §. 65) den Angehörigen der drei (jetzt zwei) recipirten christlichen Confessionen
 „besonders zuweisen.

„Beschlossen im Großh. Staatsministerium zu Karlsruhe, 20. April 1846.

„Gez.: Nebenius. Büchler.

Es war nothwendig, diese Verordnung in ihrer ganzen Ausdehnung hier aufzunehmen, weil sie sonderbarer Weise in keinem offiziellen öffentlichen Blatte erschienen ist.

Meine Herren!

Die Entscheidung über die Beschwerden der Deutschkatholiken gegen diese Staatsministerial-Verordnung vom 20. April 1846 ist von größter Bedeutung.

Selbst solche, welche der in Frage stehenden religiösen Bewegung an sich nicht günstig gestimmt sind, oder welche Zweifel hegen über die Lebensfähigkeit und Ausdehnungskraft der neuen kirchlichen Gesellschaft, müssen die Frage aus dem Standpunkt des staatsbürgerlichen und menschlichen Rechtes der Gewissensfreiheit als eine höchst wichtige erkennen.

Es handelt sich von nichts Geringerem, als ob in Baden, so lange dessen jetzige Verfassung besteht, nur die Angehörigen zweier bestimmter Kirchen volles Recht besitzen und ob also namentlich nicht nur alle etwa noch neu entstehende Formen des Christenthums, sondern selbst die bereits seit Jahrhunderten bestehenden und die im Großherzogthum anerkannten, an Umfang und weltgeschichtlicher Bedeutung zum Theile übertreffenden Kirchen des anglikanischen und des griechischen Bekenntnisses in ihren zufällig etwa anwesenden Mitgliedern mit einer Verweisung und einem Unterdrückungsversuche heimgesucht sein sollen? Es ist wohl der Mühe werth, eine solche Frage sowohl aus dem Gesichtspunkte des positiven Rechts streng zu erörtern, als sie aus allgemeinem staatslichen und menschlichen Gesichtspunkte in's Auge zu fassen.

Was nun das positive Recht betrifft, so ist natürlich zu untersuchen, wie sich die materiellen Bestimmungen der Staatsministerial-Verordnung vom 20. April d. J. zu der bestehenden Gesetzgebung verhalten?

Normgebend aber in Fragen über Gewissensfreiheit und über das Recht der verschiedenen kirchlichen Gesellschaften in Baden sind das II. Constitutions-Edict vom 14. Mai 1807 und die Verfassungsurkunde.

(Die Bestimmungen der Reichsgesetze, welche man in der vorliegenden Frage hat ebenfalls zur Anwendung bringen wollen, haben nur insofern jetzt noch eine Bedeutung, als sie den zur Zeit des Reiches bereits vorhandenen Kirchen bestimmte Rechte verleihen, nicht aber insofern sie der jetzt völlig souverän gewordenen Landesgesetzgebung hinsichtlich weiterer Anordnungen und Anerkennungen Schranken setzen.)

Die erste zu beantwortende Frage ist nun die: in welchem Gültigkeitsverhältnisse jene beiden Hauptnormen zu einander selbst stehen.

Allerdings sollte es nach beinahe dreißigjährigem Bestehen der Verfassung nicht mehr nöthig sein, das Verhältniß der Verfassungsurkunde zu früheren Gesetzen zu erörtern; allein da noch in der neuesten Zeit und gerade in Beziehung auf die vorliegende Frage offenbar falsche Behauptungen in öffentlichen Schriften aufgestellt worden sind, so ist doch der richtige Grundsatz mit wenigen Worten in Erinnerung zu bringen.

Es ist behauptet worden, daß ein späteres allgemeines Gesetz ein früheres besonderes nicht aufhebe, und daraus soll sich dann ergeben, daß Bestimmungen des Constitutions-Edictes von 1807 auch selbst dann noch gelten, wenn sie der Verfassungsurkunde widersprechen.

Nichts kann unrichtiger, ja widersinniger sein!

Vorerst ist der allgemeine Satz nur in sehr beschränktem Sinne wahr, und vielmehr einleuchtend, daß ein späteres Gesetz, welches einen allgemeinen Grundsatz ohne alle Ausnahme aufstellt, alle diesem widersprechenden allgemeinen oder besonderen Gesetze von selbst aufhebt. Wozu würde es denn sonst erlassen?!

Sodann aber tritt bei einer Verfassungsurkunde noch insbesondere deren besondere Kraft und Heiligkeit in Wirkung.

Ihre Bestimmungen stehen über allen anderen Gesetzen; und es kann so wenig davon die Rede sein, daß

ältere, ihr widersprechende Gesetze in Wirksamkeit bleiben, daß sogar spätere, mit ihr nicht in Einklang stehende Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt (erlaubte ausdrückliche Abänderungen abgerechnet, und diese selbst nur unter besondern Förmlichkeiten) von Anfang an null und nichtig sind. Und zwar wird, wie bei jedem Gesetze, so auch bei einer Verfassungsurkunde, nicht nur der Buchstabe zum Rechte, sondern auch jeder logisch und rechtlich mit Nothwendigkeit aus ihr fließende Folgesatz.

Auch ein solcher hebt ihm entgegenstehende frühere Normen auf.

Von dem Constitutionsedict von 1807 besteht folglich nur noch so viel zu Recht, als sich mit dem Buchstaben und den richtigen Folgesätzen (dem Geiste) der Verfassungsurkunde verträgt. Wenn es sich also von der Aufstellung der für Baden gültigen kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze handelt, so sind vor Allem die Bestimmungen der Verfassungsurkunde anzuführen und zu entwickeln; und nur soweit sie neben und unter diesen bestehen können, gelten noch ältere Verordnungen, namentlich also das Constitutionsedict.

Steht dieses fest, so ist dann als zweite Frage zu beantworten, welches gesetzliche System sich aus der richtigen Ineinandersetzung der Verfassungsurkunde und des Constitutionsedicts von 1807 ergeben?

Zu dem Ende ist es nöthig, erst die Bestimmungen der Verfassungsurkunde auseinanderzusetzen; hierauf haben dann die Vorschriften des Edictes zu folgen, und daraus ergibt sich dann schließlich der gesetzliche Gesamtzustand.

Der Text der auf die Religionsverhältnisse der badischen Staatsbürger sich beziehenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde ist folgender:

§. 7. „Die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und nicht ausdrücklich eine Ausnahme begründet.“

§. 18. „Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.“

§. 19. „Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich.“

§. 9. „Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche.“

§. 37. „Zum Abgeordneten kann ernannt werden ic.: der

1) einer der drei christlichen Confessionen angehört.“

Da es unzweifelhaft ist, welche Kirchen unter den „drei“ christlichen Confessionen oder Religionstheilen von dem Grundgesetze verstanden werden, so ergibt sich aus dem Texte der Verfassungsurkunde vor Allem als ganz unbestritten, daß die Mitglieder der römisch-katholischen, der lutherisch-protestantischen und der reformirten Kirchen einander in Beziehung auf staatsbürgerliche Rechte, namentlich hinsichtlich der Bekleidung öffentlicher Aemter und des passiven Wahlrechtes durchaus gleichgestellt und für vollkommen befugt erklärt sind. —

Weniger deutlich ist, was hinsichtlich der Bekenner anderer Confessionen bestimmt werden wollte.

Allerdings ist in Folge des Inhalts von §. 18 der Verfassungsurkunde klar, daß kein Badener, mag er sich zu irgend einer christlichen oder nichtchristlichen Kirche zählen, wegen seines Glaubens irgend positiv belästigt oder in der Art seiner Gottesverehrung vom Staate selbst oder von Einzelnen beeinträchtigt werden dürfe; — ferner daß es lediglich nicht in die Willkür der Staatsbehörden gelegt ist, irgend ein Religionsbekenntniß als solches zu verbieten oder es nur theilweise zu gestatten.

Es soll ungestörte, unverkürzte Gewissensfreiheit im Lande sein!

Ebenso ist unbestreitbar, daß im Allgemeinen die staatsbürgerlichen Rechte, wie sie die Verfassungsurkunde in §. 7—25 aufzählt, den Mitgliedern aller Kirchen zustehen, da ausdrückliche und namentliche Ausnahmen hier

nicht gemacht sind. — Allein darüber kann Zweifel obwalten, ob Andern, als den Mitgliedern der drei reichsgesetzlich hergebrachten Kirchen das Recht zur Aemterbekleidung und das passive Wahlrecht zustehe.

Die besondere Nennung der drei Confessionen in der Verfassungsurkunde kann stutzig machen, und es zeigt Nr. 14 der Verordnung vom 20. April d. J., daß in der That die großherzogl. Staatsregierung Andern die genannten Rechte „als den Anhängern der drei, jetzt zwei, recipirten christlichen Confessionen besonders zugewiesen“ abspricht.

Hier dürfte vor Allem zu unterscheiden sein zwischen dem Rechte auf Aemter — und dem passiven Wahlrechte.

In Beziehung auf das erstere Recht ordnet §. 9 der Verfassungsurkunde keineswegs an, daß nur die Mitglieder der drei christlichen Confessionen Staatsdienste bekleiden können, sondern er bestimmt nur, daß sie unter sich gleich gehalten werden sollen.

Einmal wirkt der Satz der Verfassungsurkunde (was hier nicht weiter zu besprechen ist) in Beziehung auf die Standesverhältnisse; sodann bezieht er sich aber auch auf das kirchliche Bekenntniß.

Kein badischer Bürger soll bei einem Staatsdienste bevorzugt oder ausgeschlossen werden, weil er von Adel oder nicht von Adel, oder weil er Katholik oder Protestant oder Reformirter ist.

Allein nirgends ist ausdrücklich gesagt, oder liegt auch nur mit Nothwendigkeit in den Worten, daß nicht neben diesen drei Confessionen auch noch Andere ein Amt bekleiden dürfen. Und wenn in unserm vorliegenden Falle die großherzogl. Staatsregierung eine solche Behauptung aufstellt, so ist dies einmal keine authentische Auslegung der Verfassungsurkunde, als zu welcher auch die ständische Zustimmung gehört; zum andern ist sie offenbar gegen den Geist und die Worte der Verfassungsurkunde, des Dieneredicts und selbst der Constitutionsedictes von 1807; und endlich hat die Regierung zu ihrer Ehre schon selbst mehrfach dagegen gehandelt, indem sie sogar einige Juden in den Staatsdienst aufgenommen hat, damit den besten Beweis liefernd, daß ihre jetzige Auslegung nicht einmal bei ihr selbst unwandelbar und wohlüberlegt fest steht.

Wo man badischen Staatsbürgern, die nach den bestimmten klaren Worten des §. 7 der Verfassungsurkunde alle staatsbürgerlichen Rechte in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und nicht ausdrücklich eine Ausnahme begründet, gleich zugesichert erhielten, diese oder jene Rechte entziehen will — da muß man auch aus derselben Verfassung eine Bestimmung anzuführen vermögen, worin diese Rechtschmälerung ausgesprochen ist, und da wird man sich vergeblich umsehen; man wird erfolglos die Bestimmung auffuchen, die da sagte: „wer sich nicht zu dieser oder jener Confession bekennt, hat keinen Anspruch auf eine Staatsanstellung,“ noch weniger aber die: „wer ein Amt übertragen erhielt, während er evangelisch oder römisch-katholisch war, muß es augenblicklich niederlegen, sobald er irgend etwas oder mehreres von den Glaubensartikeln oder dem Ritus dieser Kirchen zu bezweifeln oder zu verläugnen anfängt!“

Wir sind überzeugt, daß die hohe Regierung auch jetzt schon nicht weitlos daran denkt, einen Beamten deshalb seines Dienstes zu entlassen, weil er Deutschkatholik wurde, und sie hatte ihm auch nicht darum dieses sein Amt conferirt, weil er streng recht- und vollgläubig war, sondern weil er neben seiner wissenschaftlichen Ausbildung sich zu Grundsätzen bekannte, die der Erreichung des Staatszwecks nicht entgegenstuden, denn dies und nur dies unterliegt der Prüfung der Regierung. Natürlich sprechen wir nicht von „Religionslehrern“ oder „Geistlichen,“ die ihr Amt nicht mehr würden verwalten können, sobald sie zu einer andern Kirche übertreten. Hieher wollen wir nur noch die dürren Worte des §. 5 des zweiten Constitutionsedicts von 1807, das man ja entscheidend halten möchte, wo es die Deutschkatholiken beschränkt, das man also doch auch zu ihren Gunsten nicht vergessen darf — anführen, die lauten:

„hingegen kann nichts an allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, Ehren und Würden,

nicht auch von wirklich angetretenen weltlichen Amts- oder ortsbürgerlichen Rechten verloren gehen, es wäre denn, was Amtsrecht betrifft, daß dazu eine besondere Religionseigenschaft erfordert würde."

Es würde dem gesunden Verstande und dem sittlichen Gefühle gleichmäßig Hohn sprechen, wenn ein Bürger, welcher bisher alle staatsbürgerlichen Rechte genoß, sich nun eines der wichtigsten derselben — ohne ein gebietendes Gesetz, und während es der Regierung nach §. 9 sogar zukömmt — **Ausländern** (ganz abgesehen von ihrem Glauben) Staatsämter zu übertragen, deswillen beraubt sehen soll, weil er in einigen Punkten seine religiöse Meinung ändert — richtiger gesprochen, weil er ehrlich genug ist, offen auszusprechen, was Tausende und aber Tausende denken, wie er, ohne sich aber dazu laut zu bekennen.

Und in der That, würde sich nicht wohl die hohe Regierung bedenken, im Angesichte von Europa auszusprechen, daß ein Mitglied der orthodoxen griechischen Kirche, ein Anglikaner, ein schottischer Presbyterianer unfähig sei zur Bekleidung eines bürgerlichen oder militärischen Amtes in Baden? Will sie z. B. feststellen, daß ein Douglas nicht als Offizier im badischen Heere dienen dürfe!

Wir meinen nicht, etwas weiteres ausführen zu müssen, um den Deutschkatholiken das Recht und die Ansprüche auf Staatsämter zu retten; wir glauben nicht, daß man noch besonders auf die gesetzlichen Bestimmungen des Staatsdienereidets aufmerksam zu machen habe, wo man keinen Artikel auffindet, der dem Staatsdiener diese Eigenschaft mit den Emolumenten entzöge, sobald er seine religiöse Meinung ändert oder läutert.

Eine gleich wichtige oder wichtigere Frage aber ist die, über das passive Wahlrecht der Deutschkatholiken in Baden. In andern deutschen Staaten, z. B. im Königreich Sachsen und im Herzogthum Nassau ist dieses Wahlrecht durch die Factoren der Gesetzgebung und in der Ausübung anerkannt.

Auf den ersten Anblick scheint dieses Recht in Baden nicht zu bestehen, wenn man den Artikel 37 der Verfassungsurkunde und den damit correspondirenden §. 65 der Wahlordnung ihrem Wortlaute nach auffaßt.

Der Artikel 37 der Verfassung lautet:

„Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf den Wohnort, jeder, durch den §. 35 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der

1) einer der drei christlichen Confessionen angehört, und sich

(Der §. 35 schließt die Mitglieder der ersten Kammer und die zu den grundherrlichen Wahlen Berechtigten aus.)

Der Art. 65 der Wahlordnung aber wiederholt wörtlich den Art. 37 der Verfassungsurkunde.

Hiernach nun könnte es scheinen, unsere Verfassung fordere zur Wählbarkeit nicht bloß einen Staatsbürger, welcher „einer christlichen Religionspartie“ angehört, sondern auch das specielle Glaubensbekenntniß entweder der römisch-katholischen, oder das der lutherischen oder das der reformirten Kirche.

Doch bei genauer Erwägung des ganzen innern und äußern Zusammenhangs und des Geistes unserer Verfassung glauben wir nach den allgemein anerkannten, streng juristischen Auslegungsgrundsätzen zu einem, für die deutschkatholischen christlichen Staatsbürger günstigen Resultate gelangen zu müssen.

Es widerspricht die ungünstige Auslegung offenbar dem allgemeinen Rechte und dem Geiste unserer Verfassung, und ist nicht zu vermuthen und anzunehmen, soferne eine andere, dem Geiste entsprechende möglich und ungezwungen ist.

1) Es handelt sich bei unserer Frage keineswegs von einer beliebigen Ertheilung neuer Staatsbürgerrechte an Personen, die diese Rechte bisher nicht besaßen, sondern von einer Beraubung der wesentlichsten Staatsbürgerrechte für bisher in ihrem Besitze befindliche Staatsangehörige.

Es fragt sich, war es wirklich die Absicht der Verfassung, solche bisher zur Abgeordnetenwahl be-

rechtigte christliche Staatsbürger, welche ihre Glaubenslehre nach ihren öffentlichen Eingaben an die Regierung und Kammer (in Gemäßheit der Beschlüsse des Conciliums zu Leipzig) dahin aufstellen:

1) „Die Grundlage des christlichen Glaubens soll uns einzig und allein die heilige Schrift sein, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft freigegeben ist.

2) „Als allgemeinen Inhalt unserer Glaubenslehren stellen wir folgendes Symbol auf:
„Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen und sie in Weisheit und Gerechtigkeit und Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Christum unsern Heiland. Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben. Amen.“

die nach der Anerkennung der Staatsministerialverordnung die christliche Religion beibehalten und denen nach eben dieser Anerkennung deshalb, und weil sie sich zu keinem staatswidrigen Glaubenssaze bekennen, unbedenklich badische Staatsbürgerrechte und namentlich die wichtigsten Gemeinderechte belassen werden könnten und müßten — war es, fragen wir, der wirkliche gesetzgeberische Wille unserer freisinnigen Verfassung, solche christliche Staatsbürger ihres staatsbürgerlichen Rechtes zur Abgeordnetenwahl zu entkleiden, deshalb und bloß deshalb zu entkleiden, weil sie sich von dem römischen Pabstthum und manchen Satzungen der römisch-katholischen Kirche lossagen?

Vermuthet darf eine solche Absicht nicht werden, sondern das Gegentheil, wenn man erwägt, daß die Verfassung eine liberale Tendenz habe und die Rechte und Freiheiten der badischen Bürger erweitert hat, im Vergleiche mit deren frühern Rechtszustande.

2) Nach allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsätzen darf nur die volle Glaubensfreiheit, nicht aber die solche aufhebende, einen Glaubenszwang begründende, Heuchelei erzeugende — strafende oder belohnende Entziehung oder Gewährung staatsgesetzlicher Nachtheile und Vortheile mit einem bestimmten religiösen Glaubensbekenntniß verbunden werden.

3) Diese Beraubung oder Schmälerung wäre aber jedenfalls rechtlich unmöglich, und rechtswidrig nach absolut gebietendem Bundesgesetz.

Der Art. 16 der Bundesacte bestimmt nämlich unter den wenigen zur Erhaltung allgemeiner deutscher Nationalfreiheit und Einheit aller deutschen Staatsbürger ausdrücklich enthaltenen Staatsbürgerrechten wörtlich Folgendes:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“

Unbestreitbar ist nun in Beziehung auf die Gültigkeit dieser Bestimmung, daß sie über allen einzelnen Landesverfassungen steht. Jene wenigen staatsbürgerlichen Rechte, welche die Bundesacte allen deutschen Bürgern vor der Ertheilung der neuen landständischen Verfassungen, die sie ihnen ebenfalls zusagte, noch besonders allgemein für ganz Deutschland verbürgen wollte, — diese konnten natürlich durch diese neuern Verfassungen zwar erweitert, aber nie rechtsgültig beschränkt oder aufgehoben werden.

Das wird auch allgemein anerkannt; Niemand behauptet wohl, daß das unter jenen allgemeinen Bundesrechten enthaltene Recht der freien Auswanderung und der Nachsteuerfreiheit für alle Deutschen innerhalb des deutschen Bundes in irgend einem Bundesstaate beschränkt oder aufgehoben werden dürfe. Ein späteres Bundesgesetz legt dasselbe sehr liberal und ausdehnend aus, und erklärt alle, dessen Bestimmungen etwa entgegenstehende Landesgesetze als zu Recht ferner nicht mehr bestehend.

Und wahrlich, wenn man allgemein in ganz Deutschland die edelsten Verfassungsrechte der deutschen Bürger

mit Berufung auf solche spätere Bundesbestimmungen aufhob und verkümmerte, die in ihrem Ursprung und ihrer Rechts- und Bundesgemäßheit sehr bestreitbar bleiben, so wird man doch einer so heiligen und klaren, den höchsten Rechtsgrundsätzen huldigenden Bestimmung im Bundesgrundvertrag selbst ihre Geltung nicht bestreiten!

Der Buchstabe des Bundesgrundvertrages muß heilig sein, auch wo er unerwünscht ist, und vor Allem ist es Pflicht und Vortheil der Regierungen, nicht an ihm zu mäkeln und zu deuteln. Wenn eine Veränderung dieser Bundesbestimmungen passend erschiene, dann ist sie auf gesetzlichem Wege, nicht durch eine künstliche oder verkünstelte Auslegungstaktik durchzuführen.

So unzweifelhaft und klar aber ist diese Bundesbestimmung und auf alle christlichen Religionsparthien anwendbar, daß bei so völlig unzweifelhaftem und zugleich dem Geiste der Bundesacte entsprechendem gesetzlichem Inhalte und Sinn des Gesetzes, derselbe durch historische Umstände wohl nicht umgestoßen werden dürfte.

Doch sprechen auch selbst diese Umstände für den angegebenen klaren Sinn und Inhalt.

Man hatte nämlich in den Verhandlungen über die Bundesacte früher, wo man zum Theil die kirchlichen Rechte, die Art der Religionsausübung, für welche eine bundesgesetzliche Abänderung der durch den westphälischen Frieden und die Landesverfassungen bestimmten Zustände, schwieriger schien, noch nicht so scharf von den staatsbürgerlichen Rechten schied — eine Fassung vorgeschlagen, welche jene völlige Rechtsgleichheit des Art. 16 der Bundesacte nur für die drei christlichen Religionspartheien bestimmte. Aber auf ausdrücklichen Widerspruch anderer Bundesglieder, welche später die Beschränkung des Artikels bloß auf die bürgerlichen Verhältnisse, und zugleich den Grundsatz unserer heutigen Cultur aufsaßen, wurde das beschränkende Wort „drei“ gestrichen, und sogar trotz des Widerspruchs der liberalere Geist und Wortsinne des jetzigen Artikels als der gesetzgeberische Wille sanctionirt.

So wollte man, und nur so konnte man den höchsten Grundsätzen unserer neuen Cultur seit der letzten Hälfte unseres Jahrhunderts huldigen, jenen Grundsätzen der Glaubensfreiheit oder der vollständigen Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte von den religiösen Glaubensbekenntnissen, welchen seitdem auch alle bedeutenden Schriftsteller und die hervorragendsten Staatsmänner Europa's huldigten, und welche auch Deutschlands größte Fürsten, Friedrich II. und Joseph II. und unser Carl Friedrich, so weit es ihnen in ihren Zeiten möglich war, in's Leben führten; jene Grundsätze, welche die nordamericanische Verfassung, und fast gleichzeitig mit der Bundesverfassung die neueren Verfassungen von Frankreich und den Niederlanden, sowie die spätere des streng katholischen Belgiens vollständig verwirklichten.

Den angegebenen würdigen Sinn des Art. 16 kann es durchaus nicht beeinträchtigen, daß in jenen Verhandlungen auf die Frage eines Bundesgliedes: „ob durch die neue Fassung alle besondern Beschränkungen über einzelne christliche Religionssecten, von denen schon einige durch die Reichsgesetze als staatswidrig verboten waren, und welche auch später Viele als staatswidrig beurtheilten, wie z. B. wegen ihrer Verweigerung des Kriegsdienstes und des Eides die Wiedertäufer, ganz ausgeschlossen sein sollten?“ ein anderes Bundesglied mit „nein“ antwortete.

Dieser Incidentpunkt in der Discussion verändert schon darum den deutlichen Sinn und Inhalt der gesetzlichen Bestimmung selbst nicht, weil er nicht weiter und zu keinem gesetzlichen Beschlusse verfolgt wurde. Er steht unserer Meinung in Beurtheilung der Rechte der Petenten um so weniger im Wege, da es sich ja hier nicht von einer verbotenen staatswidrigen Secte handelt, und da wir ja auch der Staatsgesetzgebung das Recht nicht bestreiten, einer solchen nicht bloß die Rechtsgleichstellung, sondern sogar die Duldung in dem Staate zu versagen.

Die Angabe und weitere Nachweisung der Verhandlung über den Art. 16 der Bundesacte ist nachzusehen bei „Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, S. 525 u. 526.“

4) Aus allem Bisherigen ergibt sich vollständig, daß die erwähnte Bestimmung des §. 37 der Verfassungs-urkunde die Absicht rechtsgültig nicht haben konnte und nicht haben wollte, die staatsbürgerliche Rechts-gleichheit solchen christlichen Staatsbürgern zu entziehen, welche, wie die Deutschkatholiken, eine als nicht staats-widrig erkannte christliche Religionspartie bilden.

a. Sie konnte es nicht bei der von ihr selbst §. 1 und 2 ausdrücklich anerkannten Unterordnung unter den Grundvertrag des Bundes und seine organischen Gesetze.

b. Sie wollte es nicht, weil diese Absicht hiernach und nach Art. 18, überhaupt nach dem ganzen Geiste, nach jenem absolut gebietenden Bundesgesetz und in ausdrücklichem Widerspruch mit sich selbst vernünftiger und rechtlicher Weise nicht angenommen werden kann.

c. Man kann und darf auch darum diese Absicht nicht annehmen, weil es juristische Pflicht der Herme-neutik ist, alle schreienden Widersprüche wo möglich zu vermeiden, und weil man in der That in jener Anfüh-rung der drei christlichen Religionsparteien einen solchen Sinn finden kann, welcher jene Widersprüche ausschließt. Es sollten nämlich jene Worte nur überhaupt die christlichen Staatsbürger, welche damals in drei Hauptconfessionen zerfielen, bezeichnen, deren volle Gleichstellung zugleich der Artikel nebenbei andeutete. Es hat somit das Wort „drei“ nur eine historische, sogenannte enunciativa Bedeutung für die Wahlfähigkeit. Die ganz wenigen, sporadisch etwa vorkommenden Herrnhuter oder Wiedertäufer schienen der Gesetzgebung keiner besondern Hervorhebung zu bedürfen, theils wegen ihrer so ganz unbedeutenden Zahl, theils weil man sie einer der Hauptconfessionen beirechnete, vielleicht auch, weil ihr Verhältniß zu der neuen Erwerbung absolut gleicher Rechte in einer Verfassung, deren Pflichten auf gleiche Weise auszuüben, diesen Secten ihre Religion verbot, noch besondere Erwägung zu verdienen schien.

5) Die hier gegebene natürliche und die nothwendige Vereinbarung des Wortes „drei“ im Art. 37 der Verfassung mit der Bundesacte und mit sich selbst begründende Auslegung hat nun auch durch die Praxis die Anerkennung aller Zweige der gesetzgebenden Gewalt in andern deutschen Staaten, und auch bei uns, ihre voll-kommene Bestätigung erhalten.

In den Königreichen Baiern und Sachsen, wo auch jenes Wort „drei“ sich ebenso und aus ähnlichen Gründen, wie bei uns, neben den christlichen Confessionen eingeschlichen hatte, nahm man keinen Anstand, als in dem Staate Bürger einer andern christlichen Hauptconfession zum Vorschein kamen, nämlich Anhänger der griechischen Kirche, derselben alsbald die vollen staatsbürgerlichen Rechte ebenso zuzugestehen, wie man dies bereits auch rücksichtlich der Deutschkatholiken in Sachsen und in Nassau that.

Bei uns in Baden aber verschwanden zwei jener im Art. 37 bezeichneten drei Hauptconfessionen, nämlich die der Lutheraner und Reformirten, und beide traten durch feierliche neue Glaubens- und kirchliche Ur-kunden und Gesetze in eine neue Kirchengemeinschaft, die Evangelische.

Will man juristisch die Sache betrachten, und wir müssen alle und jede theologische Würdigung der Bedeutung einzelner kirchlichen Glaubens- und Ritualgesetze ausschließen, so wird man diese Veränderungs-völlig eben so bedeutend halten als diejenige, welche die Deutschkatholiken rücksichtlich ihrer bisherigen Religion-vornahmen. Lutheraner und Reformirte nämlich hoben ausdrücklich gerade diejenigen Unterscheidungs-lehren und verschiedenen religiösen Gebräuche auf, wegen deren und für welche sie sich in ihre zwei bes-sondern Kirchen constituirten, trennten und leider bei ihrer Ausbildung sich wechselseitig anfeindeten, und auf Leben und Tod bekämpften. — Sie gaben in der neuen evangelischen Kirche zugleich mit ihren Unterscheidungslehren und Gebräuchen sogar ihre bisherigen Namen: „Lutheraner und Reformirte“ auf; sie waren also nicht mehr eine jener alten drei christlichen Confessionen.

Dennoch aber fanden alle unsere drei Factoren der Gesetzgebung nicht den geringsten Grund, der neuen

evangelischen Religionspartei ihre vollen staatsbürgerlichen Rechte zu schmälern. Nein, meine Herren! nicht nur nicht geschmälert wurden die staatsbürgerlichen Rechte dieser neuen Kirche, sondern, was besonders herausgehoben zu werden verdient, die sämmtlichen drei Factoren der Gesetzgebung (bekanntlich ging die Vereinigung erst unter der Herrschaft der Verfassungsurkunde in den Jahren 1819—21 vor sich) fanden sich nicht einmal auch nur veranlaßt, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob diese neue Kirche die Rechte des §. 37 der Verfassungsurkunde anzusprechen habe oder nicht? Es wurde darüber kein Gesetz, nicht einmal eine Verordnung erlassen; die Thatsache wurde nur in der Thronrede des Landtags von 1822 erwähnt, und in der Dankadresse als eine freudige Erscheinung begrüßt, ohne daran irgend einen Antrag zu knüpfen oder aus ihr eine Folge abzuleiten. Die unirte evangelische Kirche, beziehungsweise deren Mitglieder, übten nach wie vor alle ihre verfassungsmäßigen Rechte, insbesondere das active und passive Wahlrecht aus, sie wurden in ihren Staatsämtern, hohen und niedern, executiven, directiven und Verwaltungsstellen belassen und zu neuen berufen, und keinerlei Unterbrechung und Störung hat stattgefunden; ganz natürlich aus dem einfachen Bedenken — weil sie auch in ihrer veränderten Religionslehre, in ihrem veränderten Ritus „Christen“ blieben, und keine staatswidrigen Grundsätze angenommen hatten.

Nach einer solchen laut sprechenden, factischen Auslegung des §. 37 der Verfassungsurkunde, nach einem von den drei Factoren der Gesetzgebung eingehaltenen frühern, gänzlichen Stillschweigen, ist es eine auffallende und gleich beklagenswerthe Erscheinung, die staatsrechtlichen Befugnisse der Deutschkatholiken von der hohen Regierung in Abrede gezogen zu sehen, die von ihr als Christen mit nicht staatswidrigen Religionsgrundsätzen anerkannt werden! In dieser Regierungsentscheidung liegt mit dem frühern Vorgange um so mehr eine große Inconsequenz, weil, wenn solche Erscheinungen in das Gebiet der Gesetzgebung gehörten, weder die beiden Kammern noch die Regierung im Jahr 1822 sich bloß passiv verhalten durften, sondern ebenfalls verpflichtet waren, sich über den Rechtszustand dieser neuen Kirche auszusprechen, wenn man den §. 37 enge interpretiren wollte.

6) Die Bittsteller geben ihren Namen „Katholiken“ nicht auf, sie nennen sich mit Nachdruck Katholiken; und da sie erweislich der alten katholischen Kirche in den ersten christlichen Jahrhunderten ungleich näher stehen, als die spätere römisch-katholische Kirche, da der Name Katholiken urkundlich auch von der griechischen Kirche geführt wird, so läßt sich juristisch dieser Name durchaus nicht angreifen. Deshalb wird auch wohl, zumal in Erwägung der juristischen Nothwendigkeit, die Gesetze den erworbenen Rechten gegenüber milde auszulegen, und so, daß sie nicht mit den Bundesgesetzen in Widerspruch kommen, die Behauptung zu rechtfertigen sein, daß die Deutschkatholiken den drei christlichen Confessionen, resp. den Katholiken eben so gut beizuzählen seien, als in Baiern und Sachsen die griechischen Christen, als die Evangelischen den ehemaligen Lutheranern oder Reformirten bei uns. In der That aber enthält weder ein allgemeines deutsches, noch ein badisches Verfassungsgesetz eine wörtliche ausdrückliche Zusicherung jener Verfassungsrechte nur für die römischen Katholiken; und wir wollen nur vorübergehend daran erinnern, daß es doch bedenklich wäre, durch den Ausschluß der Deutschkatholiken, gegen den gesetzlichen Wortsinne, ausdrücklich die römische Kirche zu begünstigen, deren Oberhaupt gegen unsere deutsche Bundesacte und mittelbar gegen unsere deutschen Landesverfassungen protestirt, und die wenigstens den großen Vorzug deutscher Nationalität nicht in Anspruch nimmt.

Jedenfalls wird aber keines Menschen Recht gekränkt, wenn wir unsern deutschen und badischen Brüdern Verfassungsrechte vindiciren, die sie zum Frommen des Staates neben uns ausüben können.

7) Ebenfalls nur andeuten wollen wir, daß die engere Auslegung des Art. 37 der Verfassungsurkunde dahin führen könnte, daß, wenn größere Religionsveränderungen in unserm Vaterlande vorgingen, die Vertretung des badischen Volkes sehr geschmälert werden könnte.

Dies die Hauptgründe für die Ansicht, daß den Deutschkatholiken das passive Wahlrecht ohne alles Bedenken zustehe und anzuerkennen sei.

Blieben aber auch noch Zweifel gegen unsere Ausführung übrig, so würden doch Diejenigen vor einer Härte gegen unsere neuen christlichen Mitbürger zurückschrecken, welche Carl Friedrich's großherziger, humaner Gesinnung beistimmen, in welcher derselbe auch für die Juden volle Rechtsgleichheit theils schon gab, theils beabsichtigte und vorbereitete; Rechte, deren Gewährung an die Juden die öffentliche Stimme von Deutschland und Europa als eine Forderung der Gerechtigkeit immer allgemeiner und dringender anerkennt, welche auch selbst alle achtbaren Gegner der Judenemancipation keineswegs verweigert, sondern nur bis zur vorherigen Beseitigung einzelner Hindernisse verschoben wissen wollen, — dieselben Rechte wird man doch unsern deutsch-katholischen Mitbürgern nicht nehmen wollen. Man wird sie ihnen nicht entziehen, die sie bisher besaßen, bei denen nicht ein einziges jener Hindernisse für die volle Ausübung des Staatsbürgerrechtes, und überhaupt nicht einmal ein Scheingrund von Gefährlichkeit ihres Besitzes jener Rechte geträumt werden kann.

Sie gehören nicht einer uns ursprünglich fremden Nation an, sie behaupten nicht diese Nationalität, sie haben keine den bürgerlichen Verkehr störende Gesinnungen, Sitten und Gebräuche; sie sind durch die Bande der Geburt, der Ehe, der Freundschaft, der Religion seit Jahrhunderten an uns gekettet; sie stehen ebenbürtig neben uns in deutscher Gesinnung, Treue, in jeder bürgerlichen Tugend — und sie will man ihrer edelsten Rechte entkleiden, weil sie nämlich fest einer religiösen Ueberzeugung folgen, die gerade nicht ganz und in allen Theilen die unsere ist! Werfe den ersten Stein auf sie, wer sich frei weiß von Menschenschwäche und Täuschung, wer vom Baum der Erkenntniß gespeist hat und sich unfehlbar dünkt im Uebermuth! Ihre Commission, meine Herren, steht nicht so hoch oder so tief; sie fordert Gerechtigkeit für die neue Kirche und ihre Anhänger, und glaubt sie so zuversichtlich in der Behauptung zu üben, „es sei der §. 37 der Verfassungsurkunde auch zu Gunsten derselben anzuwenden,“ daß sie Mann für Mann für die Gültigkeit einer auf einen Deutsch-Katholiken fallenden Wahl zum Landtagsabgeordneten stimmen und ihn in ihrer Mitte begrüßen würde!

Doch darüber wird uns die Zeit nähere Lehren geben; es wird desfalls keines Gesetzes oder einer authentischen Interpretation bedürfen, da jede der beiden Kammern im Urtheil über die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder souverän ist, ihrer Rechtsüberzeugung folgen und nach dieser den einzelnen Artikeln der Verfassung die rechte Anwendung geben wird.

Wenn auch die Meinung der hohen Regierung mit jener der Petitionskommission über diese Wahlrechtsfrage in directem Widerspruche steht, so kann sie aus der eben gemachten Bemerkung, und weil sie den Art. 37 der Verfassung sowie den Art. 65 der Wahlordnung für klar hält, hierher keinen besondern Antrag stellen.

Demgemäß ist der Stand der Verfassungs-Gesetzgebung in Baden, so weit diese die Einwirkung kirchlicher Verhältnisse auf die staatsbürgerlichen Rechte betrifft, mit kurzen Worten der: daß den Bekennern aller Arten von Religionen volle staatsbürgerliche Rechte zustehen, soweit nicht ausdrückliche Ausnahmen und Beschränkungen im Gesetze gemacht worden sind.

Jeder Landeseinwohner hat überdies ungestörte Gewissensfreiheit und Schutz seiner Gottesverehrung, welcherlei Art diese auch sein mag.

Von mancherlei andern Grundsätzen geht das erste Constitutionsedict von 1807 aus.

Dieselben sind nämlich im Wesentlichen folgende:

Nur die evangelische Kirche (Lutherischen und reformirten Theils) und die katholische Kirche sind im Großherzogthum gesetzlich aufgenommen, und die jüdische ist constitutionsmäßig geduldet; andere Kirchen können nicht ohne Weiteres verlangen, als Religionsgesellschaften im Lande anerkannt zu werden, oder Staatschutz für ihre Einrichtungen zu genießen. (S. 7.)

Doch kann jeder Mensch, weß Glaubens er sei, Staatsbürgerrecht genießen, so lange er keine Grundsätze bekennt oder übt, die der Unterwürfigkeit unter den Regenten, der Verträglichkeit mit andern Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung oder den guten Sitten Abbruch thun (§. 1.).

Ebenso kann jeder andern Kirche, als der ebengenannten, Duldung verwilliget werden; allein es besteht nicht nur kein Recht auf Anerkennung, sondern es bleibt sogar, wenn die Duldung erfolgt, der Regierung immer ein Aufkündigungsrecht vorbehalten, welches sie ausüben kann, wenn immer dem Regenten deren Einnahme nicht mehr gefiele. Auch gibt die Duldungsverwilligung nur diejenigen kirchlichen Vorrechte und Freiheiten, die namentlich in der Verwilligungsurkunde ausgedrückt sind. Als rechtzeitig aber gilt eine Aufkündigung von Seiten des Staates, wenn zur Auswanderung ein Jahr und zum Verkaufe der Güter drei Jahre Frist verwilligt sind (§. 7.). Uebrigens können einer geduldeten Religionsgemeinschaft ihre eingeräumten Rechte nicht aus Vorliebe für eine andere Religion entwehret werden (§. 8.).

Das Recht der Religionsübung ist wesentlich an bestimmte Vertlichkeiten gebunden. Nicht nur dürfen bloß geduldete Kirchen nur an dem Orte sich organisiren, welche ausdrücklich in der Duldungsurkunde genannt sind (§. 8.), sondern selbst die drei aufgenommenen großen Kirchen haben ihren Cult, bestimmte Ausnahmen abgerechnet, auf die Orte zu beschränken, wo er zur Zeit der Rheinbundesakte bestand. Nach dieser Zutheilung besteht ein kirchliches Ortsbürgerrecht, und die Angehörigen anderer Kirchen können auch das weltliche Bürgerrecht an Orten, welche ihrer Confession nicht offen sind, nicht erwerben, sondern sich nur widerruflich dort aufhalten (§. 2—4.). Die christliche Kirche ist insoferne die herrschende, als die Regierungsgewalt in administrativer und directiver Ordnung nur in die Hände ihrer Mitglieder niedergelegt werden kann; doch sind andere Religionsverwandte von executiven Dienststellen nicht ausgeschlossen. Unter den drei aufgenommenen christlichen Kirchen geht keine der andern hinsichtlich der Zulassung zu Staatsdiensten vor (§. 8.). Durch eine Religionsänderung gehen zwar sämmtliche kirchliche Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren, allein nichts kann an allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, an Ehren, Würden, Aemtern oder am Ortsbürgerrecht dadurch verloren gehen (§. 5.).

Diese Bestimmungen fügen sich dann aber, in's Kurze gefaßt, zu folgendem Systeme zusammen:

Vollständig anerkannt und geschützt, überdieß unter einander völlig gleichgestellt werden in unserm Staate nur die drei reichsgesetzlichen Confessionen.

Weitere Kirchen oder auch einzelne Bekenner anderer religiösen Ueberzeugungen können zwar vom Staate aufgenommen, und sogar, falls sie keine antisocialen Grundsätze haben, mit allen staatsbürgerlichen Rechten (insofern sie christlichen Glaubens sind auch mit dem vollen Staatsdienerrechte) versehen werden; allein nicht nur ist auf eine solche Duldung lediglich kein Rechtsanspruch und dieselbe in die reine Willkür der Regierung gestellt, sondern sie ist immer nur eine auf bestimmte Orte beschränkte und sogar eine wesentlich widerrufliche, und zwar beides ebenfalls nach dem bloßen Belieben der Regierung. Diejenigen, welchen Duldung aufgesagt oder verweigert wird, haben auszuwandern. Ueber Wahlrechte ist, wie natürlich im Jahre 1807, gar nichts bestimmt.

Eine Vergleichung der Systeme der Verfassung und des Constitutionsedicts zeigt die großen Unterschiede zwischen beiden, damit aber auch die Aufhebung eines wesentlichen Bestandtheiles des letztern.

Uebereinstimmend sind beide nur in der unbedingten Anerkennung und Vollberechtigung der drei in Deutschland gesetzlichen Kirchen und in der völligen Gleichstellung derselben unter sich und gegenüber vom Staate. — Was aber andere Religionsgesellschaften und ihre Bekenner betrifft, so hat die Verfassungsurkunde der Regierung die willkürliche Anerkennung oder Verweigerung derselben, sowie das Recht, ihnen nach Belieben aufzukündigen und sie aus dem Lande zu vertreiben, entzogen. Jetzt genießt jeder Landeseinwohner ungestörte Gewissensfreiheit und Schutz seiner Gottesverehrung.

Als einzige, zwar nicht ausdrücklich in der Verfassungsurkunde wiederholte, allein aus dem Begriff und dem Zweck des Staates mit Nothwendigkeit hervorgehende Ausnahme hievon ist, dem Staate das Recht zuzuerkennen, erwiesenermaßen antisociale und mit der Gesetzgebung und Verfassung unvereinbare Gesellschaften oder vereinzelt stehende Glaubensbekenntnisse zu verbieten.

Sofern also einer neuen Gesellschaft oder Einzelnen nicht nachgewiesen werden kann, daß sie unter den Begriff der Staatsunverträglichkeit fallen, müssen sie nicht nur geduldet, sondern sogar gegen ungerechte Angriffe, woher diese immer kommen mögen, geschützt werden.

Auch kann nicht mehr von bloßer Hausandacht, oder einer willkürlichen Festsetzung der Grenzen und der Art der Religionsübung durch die Regierung die Rede sein, da Allen in der Art der Gottesverehrung gleicher Schutz verheißen ist; aus demselben Grunde ferner nicht mehr von der Beschränkung einer aufgenommenen oder überhaupt an sich zu duldenen Confession auf bestimmte Orte.

Hinsichtlich der Staatsämter stellt die Verfassungsurkunde die Befenner der drei reichsgesetzlichen Confessionen einander völlig gleich; doch gestattet das Edict, auch andern Christen jede Art von Aemtern zu übertragen; nur dürfen Nichtchristen bloß untergeordnete (executive), nicht aber auch leitende oder verwaltende Aemter gegeben werden.

Dagegen steht das staatsbürgerliche Wahlrecht überall nur Christen zu; und zwar das active und das passive. Zweifelhaft scheint, ob der Staatsregierung die im Edicte frei vorbehaltene Bewilligung oder Versagung der Körperschaftseigenschaft auch jetzt noch zukommt?

Wenn man bedenkt, daß ein gesicherter Gottesdienst auf die Dauer nicht möglich ist, ohne daß die Betreffenden das Recht einer moralischen Person, also namentlich der Erwerbung von Eigenthum für die Gesamtheit und die Rechte eines Eigenthümers selbst haben; wenn somit eine willkürliche Entziehung dieses Rechtes unvereinbar sich darstellt mit ungestörter d. h. gesicherter Gewissensfreiheit; ferner daß in solchem Falle nicht der gleiche Schutz in der Art der Gottesverehrung gegeben wäre — so kann man sich, um consequent und gerecht zugleich zu sein, nur dahin aussprechen, daß die Regierung durch die Verfassungsurkunde die indirecte Verpflichtung erhielt, neue kirchliche Vereine, welche dieses verlangen, als Körperschaft mit allen rechtlichen Folgen anzuerkennen. —

Wie verhält sich nun aber — und dieß ist die dritte und wichtigste Frage vom Standpunkte des positiven Rechts — die Staatsministerialverordnung vom 20. April d. J. zu den bisher erörterten gesetzlichen Bestimmungen?

Sind nicht die sämtlichen bisher entwickelten Ansichten unrichtig, so haben allerdings die Deutschkatholiken vielfache Ursache, sich über Verkürzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu beklagen.

Eine Durchgehung der fraglichen Verordnung nach ihren Paragraphen wird dieß zeigen.

In §. 1. werden den Deutschkatholiken Körperschaftsrechte ausdrücklich versagt.

Die Gründe sind so eben angegeben worden, welche eine solche Verweigerung als unzulässig aus dem Standpunkte der Verfassung erscheinen lassen.

Es bedarf natürlich keines weitem Beweises, daß diese Beschwerde gegründet sei, doch darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß die Verweigerung des Körperschaftsrechtes gegen eine doch jedenfalls christliche Kirche — und die Regierung hat sie als solche in ihrer Verordnung direct und indirect anerkannt — doppelt auffällt, während dieses Recht den Juden ganz unbestritten zusteht.

Selbst aber angenommen, daß dieser Anspruch auf Anerkennung nicht bestünde und die kirchlichen Gesellschaften der Deutschkatholiken nur als organisirte Vereine von einzelnen Staatsbürgern zu betrachten wären, hätten sich dieselben über die Bestimmung des §. 2. der Verordnung zu beschweren.

Dieser Paragraph gestattet Versammlungen von Abgeordneten oder Bevollmächtigten mehrerer Vereine derselben nur unter der Bedingung besonderer Erlaubniß des großherzogl. Ministeriums des Innern.

Hierin liegt nun aber eine Verletzung der persönlichen Freiheit des Staatsbürgers.

Zusammenkünfte badischer Bürger zu nicht ungeselligen Zwecken sind frei und müssen frei sein. Ein Verbot ist nur gerechtfertigt, wenn die Zusammenkunft unter den Gesichtspunkt entweder des Gesetzes über Vereine vom 26. October 1833, oder über Volksversammlungen vom 15. November 1833 fällt, weil sie wirklich die Sicherheit des Staates oder das allgemeine Wohl gefährdet.

Wer wird denn nun aber behaupten wollen, daß alle und jede Zusammentritte von Bevollmächtigten der jungen Kirche zum Behufe der Feststellung von Lehre oder Cultus oder sonst innerer Vereinsangelegenheiten dem Staate oder dem öffentlichen Wohle gefährlich seien?

Wo haben die Zusammenkünfte der Deutschkatholiken in andern deutschen Staaten irgendwie sich gefährlich erwiesen? Jedenfalls hat die großh. Regierung im einzelnen Falle Gründe der Besorgniß abzuwarten, dann mag sie unter ihrer Verantwortlichkeit einer Versammlung entgetreten; allein das Recht des Zusammentritts an sich und für immer kann sie nicht von ihrem positiven Gutbefinden abhängig machen.

Gegen die §§. 3. und 4. ist vom Rechtsstandpunkte aus nichts einzuwenden, obgleich sie eine völlig überflüssige Schreibung anordnen.

Dagegen enthält der §. 5. eine Reihe von Beschränkungen, welche den Deutschkatholiken zur großen Beschwerde reichen, und von denen zum Theil sogar der Zweck schwer einzusehen ist. Vorerst sollen sie sich beim Gottesdienste keines Geläutes bedienen. Es wird ihnen also nur ein Privatgottesdienst gestattet. Man kann zugeben, daß eine solche Bestimmung in dem Geiste des Constitutionsedicts von 1807 liegt, insoferne dieses sogar den Bekennern einer der im Lande aufgenommenen Confessionen nur Privatgottesdienst in ungemischten Orten andern Glaubensbekenntnisses gestattet.

Allein eben hier zeigt sich die Unverträglichkeit vieler Vorschriften dieses Edicts mit der jetzigen Verfassung.

Diese verleiht jedem Bürger gleichen Schutz in der Art seiner Gottesverehrung. Nun ist aber einleuchtend, daß keine Gleichheit in der Art des Cultus ist, wenn der Staat nach Willkür einer Kirche offenen und lauten Cultus sammt Allem, was hierzu gehört, bewilligt, eine andere Kirche aber zu einem verschämten Vertriehen, zur äußern Verläugnung ihres Daseins verurtheilt! Hier ist offenbare Zurücksetzung, statt verfassungsmäßiger Gleichheit. Lassen Sie die bescheidenen Stöckchen der neuen Kirche friedlich tönen, und fürchten Sie nicht, daß dadurch das mächtige Geläute der noch mächtigeren alten Kirche verstummen werde. Beide läuten ein zum Frieden, zur Liebe, zur Anbetung desselben einigen Gottes.

Ebensowenig zu rechtfertigen ist die zweite Bestimmung, daß die Petenten keine größeren Versammlungsorte sollen besitzen dürfen, als für die Zahl der Mitglieder Bedürfniß sei, außer wenn die Vorstände übernehmen, nachzuweisen, daß und wie dem Vereine Nichtangehörige ausgeschlossen seien.

Hier fällt vor Allem die materielle Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der Befolgung solchen Einzwängens auf; größere, zum Gottesdienst geeignete Räume sind schon an sich schwer zu finden; oft ist vielleicht gerade nur Einer vorhanden. Wenn nun aber solche, welche etwas zu groß für das gegenwärtige Bedürfniß sind, ausgeschlossen werden, so kann und muß durch eine solche sonderbare Bestimmung der gemeinsame Gottesdienst der Gleichgesinnten unmöglich gemacht werden. Davon nicht zu reden, daß bei einer erst kaum gestern entstandenen religiösen Gesellschaft, welche noch in der lebhaftesten Entwicklung begriffen ist, morgen die Zahl der Mitglieder nicht mit Bestimmtheit angegeben oder vollends gar zum Voraus berechnet werden kann; so daß bei einer strengen Durchführung solcher Beschränkung, weil ja die Zahl der neu Beitretenden sich eben so gut und eben so

schnell wieder vermindern als vermehren kann, fast zu jeder Stunde bald ein größeres, bald wieder ein kleineres Local erworben werden müßte!

Es sei aber dem eigenen Ermessen der Staatsregierung überlassen, zu beurtheilen, ob es ihrer würdig ist, und ob es zugleich in ihrem Interesse liegt, einen solchen Krieg gegen eine ihr etwa nicht sehr willkommene religiöse Ueberzeugung zu führen?

Sodann und hauptsächlich aber ist in der fraglichen Bestimmung eine Verletzung eines unveräußerlichen Rechtes jeder Religionsgesellschaft enthalten, nämlich des Rechtes, ihre Glaubenssätze und Art und Weise ihrer Gottesverehrung auch Andersdenkenden zur Anschauung zu bringen und so die öffentliche Stimme — ein Gottesurtheil — zu vernehmen.

Dieses Recht liegt im Wesen der religiösen Ueberzeugung, welche an sich ausschließend ist; es ist selbst ein dringendes sittliches Gebot, denn es ist die Pflicht jedes wahrhaft Frommen, auch Andern die Lehre zu empfehlen, bei welcher, als der wichtigsten im Leben, er selbst Befriedigung und Zuversicht findet.

Zwar verbietet die vorliegende Verordnung in §. 12 den Deutschkatholiken die Proselitenmacherei, und will diese schon in §. 5 des Constitutionsedicts von 1807 untersagt finden.

Es ist aber in der That schwer einzusehen, wie das Edict, welches gerade das Gegentheil bestimmt, hier hat angeführt werden mögen. Dort heißt es nämlich wörtlich:

„jeder Staatsbürger jeden Standes und Geschlechts kann nach eigener freier Ueberzeugung von einer Kirche zur andern, von einem Glaubensbekenntnisse zum andern übergehen. Niemand darf ein solches frei gefaßtes Vorhaben durch Zwang, Furcht oder Zudringlichkeit hintertreiben.“

Ist dem aber so, so darf auch jede Kirche ihre Lehr- und Glaubenssätze den Mitgliedern anderer Kirchen frei mittheilen (sonst lernt sie ja Niemand kennen), und es gibt das Edict von 1807 so wenig eine Begründung der gerügten Beschränkung ab, als es vielmehr gerade eine solche als durchaus unzulässig erscheinen läßt.

Endlich ist theils die räumliche Beschränkung der Versammlungslocale je nach der Zahl der Mitglieder, namentlich aber die den Vorstehern auferlegte Verpflichtung der Nichtzulassung von Nichtmitgliedern eine schwere Beengung der Rechte aller badischen Staatsbürger.

Die Berechtigung eines Jeden zum Kirchenwechsel ist so klar nachgewiesen, als das gemessene Verbot einer Einmischung in solchen Wechsel.

Wer gibt nun der Staatsregierung das Recht, diese allgemeine Freiheit gerade in Beziehung auf die Deutschkatholiken und ihren Gottesdienst zu beschränken; den Badenern die Selbstprüfung zu vereiteln? Wer berechtigt sie, die Bürger, welche von einer der bedeutendsten Erscheinungen unserer Tage persönliche Einsicht nehmen, dieselbe aus eigener Anschauung prüfen wollen, in überfüllte Räume zu zwingen, oder sie an der Thüre abzuweisen? Noch nie ist es einem Bürger untersagt worden, die Tempel Andersgläubiger zu besuchen, an ihrem Cult Antheil zu nehmen, und sich seine eigenen Abstractionen zu bilden; selbst die Synagogen stehen Jedem offen, und nur der heilige Hain der Deutschkatholiken wird den frommen Rechtgläubigen hermetisch geschlossen, um sie vor dem Abfall zu bewahren!

Ich darf es laut aussprechen, daß sich die übrigen kirchlichen Gesellschaften losagen von solcher, den Werth und die Würde ihrer Religionslehre herabwürdigenden, mindestens verdächtigenden Bevormundung. Wenn sie ihre Gläubigen nur mit polizeilichen Handschellen und Bogelscheuchen sich zu erhalten wüßten, nur durch Verschließung der deutsch-katholischen Bethäler, die man in Miniaturkapellchen einzwängt — so stellen sie sich ein Armuthszeugniß aus, und die Regierung hätte hier das beste Mittel gewählt, die Heiligkeit der bisherigen religiösen Zustände zu verdächtigen, anstatt ihnen einen Dienst zu thun.

Zum Dritten solle eine Kirche zum deutschkatholischen Gottesdienste, auch nach Zustimmung der zunächst

Betheiligten, nur dann verwendet werden dürfen, wenn das Ministerium des Innern dazu seine Zustimmung giebt — auch dies ist nicht zu rechtfertigen. — Es ist eine schwere Rechtsfrage, ob ein Kirchengebäude Eigenthum der politischen Gemeinde ist oder nicht. Allein es bedarf dieser Untersuchung in unserm Falle nicht.

Man könnte zugeben, daß gewichtige Gründe vorliegen, die Ueberlassung einer Kirche zu einem Simultan-gottesdienste nicht bloß von den örtlichen Behörden, wohl gar von den weltlichen Gemeindebehörden abhängig zu machen. Wenn daher etwa eine Entscheidung der obersten Behörde der betreffenden Kirche angeordnet worden wäre, so hätte man sich dabei beruhigen können. Allein daß das Ministerium des Innern nicht die Behörde ist, die über den Gebrauch oder Mitgebrauch einer Kirche zum Behuf eines andern Cultus zu entscheiden haben könne, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung. Die hohe Regierung thut nicht gut daran, die geweihten Tempel frommer Menschen wie eine polizeiliche Anstalt zu behandeln.

Zu §. 6 der Ministerialverordnung. Es ist nur zu billigen, wenn die Anstellung von Geistlichen einer Staatscognition unterworfen wird; allein es dürfte doch dieser Bestimmung beizusetzen sein, daß das Ministerium des Innern zum Behufe seiner Cognition sich auf die Untersuchung der sittlichen und der allgemeinen wissenschaftlichen Befähigung der, von der deutsch-katholischen Gemeinde zu Predigern Erwählten zu beschränken, das theologische Gebiet aber dabei ganz zu vermeiden hat; ebenso, daß die Bestätigung erfolgen muß, wenn in jenen beiden Beziehungen keine erwiesenen Anstände vorliegen.

Zu §. 7. Das gänzliche Verbot aller Versammlungen und jeder fremder Prediger erscheint als zu weit ausgebehnt und insofern beschwerend. Unzweifelhaft giebt die Eigenschaft eines deutsch-katholischen Reisepredigers keinen Anspruch auf Befreiung von den allgemeinen Gesetzen über Zulassung von Ausländern und der Reden zu Volksversammlungen. Allein eben so wenig giebt diese Eigenschaft auch eine Unfähigkeit zur Vornahme von Handlungen, die sonst Jedem zustehen. Insoferne also ein derartiger ausländischer Prediger keinen allgemeinen rechtlichen Grund zu einer Ausweisung oder einer Beschränkung der Redefreiheit giebt, so lange muß ihm auch, wie jedem Andern, der Aufenthalt gestattet sein; und so lange er nicht in öffentlicher Rede den Staat oder das allgemeine Wohl gefährdet, kann und darf man ihn nicht durch die Allmacht der Polizei verhindern, zu Jenen zu reden, welche ihn freiwillig hören wollen. Allerdings spricht auch hier wieder die Verordnung ihren Widerwillen gegen das Proselytenmachen aus; neue Gründe dafür hören wir nicht, da aber offenbar der Umstand, weil es kein geborner Badener ist, der einen Bürger über eine religiöse Wahrheit zu belehren sucht, keinen Unterschied in dem Rechte der activen und der passiven Belehrung machen kann, so muß das oben bereits über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung religiöser Ueberzeugungen Gesagte hier Anwendung finden.

Gegen die §§. 8—11 der Verordnung ist, mit Ausnahme des abnormen Präjudizes, wornach die Kinder der Deutsch-Katholiken in den römisch-katholischen oder evangelischen Religionsunterricht gesendet werden sollen, wenn die Kreisregierung den Nachweis nicht genügend findet, den die neue Secte giebt, daß für den Religionsunterricht ihrer Kinder gesorgt sei, welcher Grundsatz weder gegen die Juden noch gegen die Menoniten angewendet wird (Anzeigblatt von 1828, Nr. 29), denn daselbst sind die Kinder der Iekttern von der Theilnahme am Religionsunterricht in den Elementarschulen des Kirchspiels dispensirt worden — vom rechtlichen Standpunkt nichts zu erinnern, so lange die deutsch-katholische Kirche noch nicht vom Staate anerkannt ist. Nachher müssen solche Beschränkungen sich von selbst läutern.

Dem Beamten eines bloßen Privatvereins können natürlich die Amtshandlungen des bürgerlichen Standes nicht übertragen werden; ebenso liegt in dem Bekenntnisse zu einer neuen Glaubenslehre kein Grund zur Befreiung von der Schulpflicht; auch ist zuzugeben, daß, selbst wenn die Regierung sich entschließen wird, den Grundsatz anzuerkennen, daß das Recht auf volle Gewissensfreiheit die Anerkennung einer jeden sich neu bildenden Religionsgesellschaft zur logisch nothwendigen Folge hat, eine gesetzliche Bestimmung nöthig sein wird, zur Sicher-

stellung der Geschäfte des bürgerlichen Standes gegen Zersplitterung unter allzu viele Beamte, gegen Uebertragung an etwa bloß vorübergehende Vereine und andere Unzuträglichkeiten mehr, welche aus einer einfachen Ausdehnung des jetzigen Organismus auf eine unbestimmte größere Zahl von kirchlichen Gesellschaften entstehen würden.

Allein auf der andern Seite ist auch unläugbar, daß eine definitive Festsetzung des ganzen Verhältnisses nicht in der Art geschehen darf, daß sich irgend eine Kirche, somit auch die deutsch-katholische, zurückgesetzt finden müßte, gegenüber von andern Kirchen im Staate; noch so, daß die Mitglieder der einen Kirche zum Vortheile der Geistlichen einer andern Kirche einer doppelten Abgabe unterworfen würden; endlich, daß es zur Amtspflicht der Geistlichen irgend einer Kirche erklärt würde, Geschäfte für die Mitglieder anderer Kirchen zu besorgen.

Wenn also, wie verlangt wird und zu hoffen steht, die große Regierung zu einer vollständigen und folgerichtigen Anerkennung und Ausführung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Gewissensfreiheit schreitet, so ist auch zu erwarten und zu verlangen, daß sie diese Verhältnisse auf eine für die einzelnen Kirchen gerechte, und für die Gesellschaft und den Staat nützliche Weise zu ordnen suchen werde, vorläufig durch ein Provisorium, und später etwa durch einen den Kammern hierwegen vorzulegenden Gesetzesentwurf, der auf gegenwärtigem Landtage kaum mehr zu erwarten sein dürfte. Desto größere Ursache haben dagegen die Bittsteller, sich durch den §. 12 der Verordnung gekränkt zu fühlen, welcher ihnen Proselytenmacherei und alle Anfeindungen der bestehenden Confessionen verbietet, unter Berufung auf §. 5 des Edictes von 1807.

Es ist bereits oben zu §. 5 angeführt worden, wie durchaus unhaltbar, ja selbst dem allegirten Gesetze zuwider, das Verbot ist, Andersdenkende von der Wahrheit einer gewissen religiösen Lehre zu überzeugen, sie zum Eintritt in die vermeintlich bessere Gemeinschaft aufzufordern, d. h. Proselyten zu machen. Hier kann darum nur das Verbot „aller Anfeindungen anderer Confessionen“ zur Prüfung kommen.

Daß es den Deutschkatholiken nicht zusteht, die Rechte anderer Religionsgesellschaften zu verletzen, und daß daher Prediger derselben, welche die im §. 583 des Strafgesetzbuches verpönte Herabwürdigung einer andern Religion durch Lästerung, Hohn oder Verachtung sich zu Schulden kommen lassen würden, der verdienten Strafe verfallen, bedarf keiner Erwähnung, und hätte auch keine ausdrückliche Aufnahme in die Verordnung erfordert. Allein da nun nicht etwa bloß an die gesetzliche Bestimmung erinnert oder deren Inhalt wiederholt wurde, was nicht beabsichtigt sein kann, ansonst noch viele einschlagende Artikel des Strafgesetzbuchs ebenfalls hätten extrahirt werden müssen, sondern vielmehr der allgemeine und viel weiter gehende Ausdruck „alle Anfeindung“ gewählt ist — so ist auch nothwendig, zu erklären, daß die Deutschkatholiken unter keine Ausnahmsgesetzgebung gestellt sind, noch werden dürfen.

Sie haben das Gesetz gegenüber von andern Kirchengesellschaften zu achten, — aber nur dieses. Es ist ihnen daher eine innerhalb der Schranken des gemeinen Rechts sich haltende Polemik zur Vertheidigung ihrer eigenen Dogmen und zur Bekämpfung der Lehre der übrigen christlichen und nicht christlichen Kirchen gestattet.

Dies letztere liegt so sehr in dem Begriff und Wesen jedes Lehr- und Glaubensvortrags, daß es selbst häufig mit dem besten Willen nicht zu vermeiden ist.

Eben so gut und mit gleicher Loyalität und Achtung der vernünftigen Freiheit würde man den Deutschkatholiken die Bekämpfung jeder andern Meinung, wie die Entwicklung ihrer Lehre ganz untersagen.

Nur die Wahrheit soll Siegerin sein, darum freier Kampf auf dem geistigen Gebiete, und kein kleinlicher Schutz der seit Jahrhunderten bestehenden mächtigen Kirchengesellschaften gegen einen winzigen, kaum geborenen Gegner!

Den §. 14 der Verordnung, der tiefe Eingriffe in die staatsbürgerlichen Rechte der Petenten sich erlaubt, haben wir oben schon nach seinem Werthe gezeichnet, und nachgewiesen, daß er nur durch eine unzulässige und

verkehrte Auslegung des §. 9 der Verfassungsurkunde Andersdenkenden das Recht auf die Bekleidung öffentlicher Aemter abspreche.

Zum Schlusse ist noch darüber Anstand zu erheben, daß die Verordnung der neuen kirchlichen Gesellschaft die Führung der von ihr angenommenen und bereits in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangenen Gesamtsbezeichnung untersagen will. Sie sollen sich nicht „Katholiken“ nennen dürfen, auch nicht in der Zusammensetzung mit qualificirenden Beiwörtern, als namentlich „Deutsch-Katholiken, Neu-Katholiken“ u. s. w., sondern vielmehr „Verein der Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses.“

Handelte es sich dabei nicht von einem Rechtspunkte, so möchte dieser Streit um einen Namen kleinlich und müßig erscheinen; allein die Frage hat auch ihre ernste Seite.

Man sucht vergebens nach einem positiven Gesetze, welches der Regierung die Macht einräumte, einer Person oder einer Gesellschaft den selbstgewählten Namen abzusprechen, und einen andern, nicht gewünschten aufzudrängen. Auch aus einem natürlichen Rechte wird man dies nicht abzuleiten vermögen.

Daß eine neu entstehende Gesellschaft nicht befugt ist, sich eine Gesamtsbenennung zu geben, welche für irgend Jemanden injuriös wäre, oder daß sie nicht den einfachen Namen einer bereits bestehenden und anerkannten Gesellschaft führen dürfe, ist sehr klar; allein schwer zu begreifen ist, daß ein Recht verlegt werde, wenn der neue Täufling sich und seine Natur durch einen Namen bezeichnet, womit er documentirt, daß er nicht mehr einer frühern Corporation angehöre, nicht mehr ein und derselbe mit deren Mitgliedern sein wolle, sondern unter bestimmten Modificationen nur aus dieser ältern Gesellschaft hervorgegangen sei! Nicht einzusehen ist, was die hohe Regierung so eifrig drängt, dieser neuen Secte einen schwerfälligen und vielleicht ganz fehlerhaft bezeichneten Namen aufzuzwingen! Die Anhänger der neuen Kirche heißen sich nicht schlechtthin „Katholiken,“ noch weniger „römische Katholiken,“ sondern „Deutsch-Katholiken;“ ob dieser Name ein bezeichnender ist, ob er vielleicht einen Widerspruch in sich aufnimmt, mögen lediglich sie selbst überlegen und mit dem gesunden Sinne des Publicums ausfechten.

Und sollte, wie es scheint, auch dieser Silbenkrieg wieder ein Schutzmittel für eine der ältern Kirchen sein, so darf wohl mit Recht ein Staunen hörbar werden, über die damit bethätigte Meinung von der Schwäche und Verletzbarkeit der Kirche, welche bei weitem den größten Theil aller Christen umfaßt. Der Felsen, auf welchem dieselbe ruht, ist nicht so unterhöhlt, um von irgend einem Baumeister mit einer polizeilichen Mitleidsmauer unterstützt werden zu müssen; er wird von dem Namen „Deutschkatholik“ gleich wenig wanken, wie vor dem „Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses.“

Dies die Zusammenhaltung der Verordnung vom 20. April d. J. mit dem positiven Rechte unseres Landes.

Faßt man aber diejenigen Bestimmungen, in welchen dem Rechte einer Anzahl von badischen Bürgern und dem Wortlaute, sowie dem Geiste der Verfassung zu nahe getreten worden ist, welche also von Seiten der Verletzten zu gerechten Klagen Anlaß geben, den Ständen aber die Pflicht auflegen, auf Wiederherstellung des Rechtszustandes, beziehungsweise auf dessen folgerichtige Anwendung auf ein neuentstandenes thatsächliches Verhältniß mit Kraft zu dringen, noch einmal kurz und gleichsam in einem Brennpunkte zusammen, so ergibt sich, daß folgende Forderungen zu stellen sind:

- 1) Der neuen kirchlichen Gesellschaft ist der von ihr selbst gewählte, Niemand's Rechte Eintrag thuende Name der „Deutschkatholiken“ zu gestatten.
- 2) Ihr sind Körperschaftsrechte einzuräumen.
- 3) Die Versammlung ihrer Vorsteher und Abgeordneten sind lediglich nach dem gemeinen Rechte des Landes hinsichtlich der Vereine und Reden zu Volksversammlungen zu behandeln.

- 4) Der deutschkatholischen Kirche steht öffentlicher Gottesdienst nach ihrem Ritus, somit auch Glockengeläute zu.
- 5) Derselben ist das Recht, beliebige Versammlungsorte zu erwerben und in denselben nach ihrem Gutdünken und nach ihren eigenen Disciplinarbestimmungen auch Nichtmitgliedern freien Zutritt zu gestatten, nicht zu bestreiten.
- 6) Die Belehrung der Mitglieder anderer Kirchen, sowie eine Bekämpfung der Lehrsätze anderer religiöser Vereine, beides natürlich innerhalb der allgemeinen Gesetze, ist als ein Recht derselben anzuerkennen.
- 7) Fremde Reiseprediger der Deutschkatholiken sind nicht unter Ausnahmsgesetze zu stellen.
- 8) Es ist Einleitung zu einer durchgreifenden gesetzlichen Bestimmung über die Führung der Geschäfte des bürgerlichen Standes unter Hinsicht auf die Gleichstellung der verschiedenen im Großherzogthum bestehenden Kirchen und auf die Zahl derselben zu treffen und das Ergebniß der ständischen Berathung zu unterstellen, einstweilen aber durch ein Provisorium die Lage der Dissidenten günstiger, als durch die angeklagte Staatsministerialverordnung zu gestalten.
- 9) Die Zulassung der Mitglieder der deutschkatholischen Kirche zu allen öffentlichen Aemtern ist und die Belassung in den bereits übertragenen, so weit dies mit dem Wechsel ihrer Religionslehre verträglich ist, unumwunden anzuerkennen.
- 10) Es ist ebenso anzuerkennen, daß ihnen durch den Uebertritt in ihre neue christliche Kirche so wenig das active, als das passive Wahlrecht des §. 37 der Verfassungsurkunde und des §. 65 der Wahlordnung verloren gegangen sei.

Wir haben hier formlos die Punkte nur bezeichnet, um deren Regulirung das Großherzogliche Staatsministerium in geeigneter Weise durch die zweite Kammer gebeten werden solle, und die wir als beschwerend in der Staatsministerialverfügung vom 20. April d. J. erfunden haben. Es wird Pflicht und Aufgabe der hohen Kammer sein, durch Würdigung jedes einzelnen, von der Commission hervorgehobenen Beschwerdemomentes der Großherzoglichen Regierung einen möglichst sichern Anhaltspunkt für ihr künftiges Einschreiten und Verhalten zu geben, und sollte es durch besondere Abstimmung über die von Nr. 1—10 hervorgehobenen einzelnen Punkte geschehen müssen.

Es sind aber nicht etwa bloß Gründe des positiven Rechts — so genügend dieselben wären — welche die Gleichstellung aller Badener hinsichtlich ihrer Rechte, namentlich die folgerichtige Durchführung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Gewissensfreiheit verlangen, sondern es stellen an den Staatsmann auch allgemeine staatliche und rein menschliche Rücksichten dieselben Forderungen.

Das unschätzbare Recht der Gewissensfreiheit ist für die deutschen constitutionellen Staaten (um nur diese im Auge zu behalten) errungen.

Zuerst wurde sie durch einen dreißigjährigen Vernichtungskampf festgestellt; freilich nur unvollständig, sowohl hinsichtlich der Zahl der gestatteten Glaubensbekenntnisse, als hinsichtlich der Ausübung im einzelnen Lande.

Sie erschien im westphälischen Frieden mehr als ein Aufgeben der gegenseitigen Unterjochungsversuche wetteifernder Kirchen, als eine Befreiung eines jeden Einzelnen in jedem deutschen Lande. Unduldsamkeit blieb noch, in der Hauptsache wenigstens, localisirt.

Einen bedeutend weitem Schritt ließ die öffentliche Meinung im 18ten Jahrhundert, und die, ihr Gestalt und Recht gebende Gesetzgebung großer Herrscher, eines Friedrichs des Großen und Josephs II. thun.

Es wurde der Einzelne freier in seinem Vaterlande gegenüber von der herrschenden Kirche.

Der Umsturz des deutschen Reichs und die durch die französische Uebermacht vorgeschriebene Gesetzgebung

des Reichsdeputationsrecesses und des Rheinbundes brachte die örtliche Herrschaft einzelner Kirchen in Fluß und schuf die Gleichberechtigung der drei in Deutschland an sich gestatteten Kirchen im einzelnen Staate.

Die neuen constitutionellen Grundgesetze endlich gaben dem Grundsatz der vollen, nicht mehr auf die historisch hergebrachten Vereine beschränkte Gewissensfreiheit, nur zuweilen noch durch inconsequente Rechte alter Herrschaft oder Abneigung durchlöchert.

Aufgabe der Gesetzgebung ist es jetzt, diese volle Gewissensfreiheit im Leben durchzuführen, den Buchstaben zur lebendigen Wahrheit zu machen.

Und nur schlecht verstehen die Staatsgewalten eines bestimmten Landes den Entwicklungsgang der Geschichte; nur schlecht die positiv vorgeschriebene Grundlage, wenn sie diese völlige Gleichstellung nur auf die rückwärts liegenden Zustände und auf die seit Jahrhunderten bestehenden Verhältnisse beziehen.

Die Gegenwart — die Zukunft hat auch ihr Recht!

Wenn also irgend ein neues religiöses Bedürfnis auftaucht; wenn es sich soweit in äußerer Form consolidirt und verkörpert, daß es die Aufmerksamkeit des Staates auf sich zieht, und seines thätigen Einschreitens bedarf: — dann muß auch die betreffende Regierung des Neuentstandenen, des sich für die Zukunft Vorbereitenden, mit gleicher Gerechtigkeit annehmen, ihm seinen freien Platz auch im staatlichen und gesellschaftlichen Leben einräumen und die volle Gewissensfreiheit neuaufliebender Kirchen gestatten und im Falle des Angriffs schützen mit kräftiger Hand.

Hierbei kann es nicht auf das persönliche Gefallen oder Mißfallen der Inhaber der Regierungsgewalt ankommen. Ob sie die neue Lehre und Kirche für ein Bedürfnis erachten, das Dogma derselben billigen, ob nicht; ob sie die Ausfälle und Abfälle, welche der einen oder der andern der alten Kirchen zu Theil werden, beklagen, ob nicht — das ist für die scharf gezogene Grenze der Pflicht des Staates werthlos.

Man fürchtet von manchen Seiten bei solchem Verfahren ein atomistisches Auflösen der bestehenden großen Kirchen; eine herbe Schwierigkeit für den Staat, in Folge des gleichzeitigen Verhaltens zu vielen, neben einander bestehenden, bald auftauchenden, bald verschwindenden religiösen Gesellschaften. — Doch selbst eine großartige Schwierigkeit befreit nicht von einer Rechtspflicht; zudem ist gewiß die mysteriöse Befürchtung übertrieben. Möge auch eine größere und verschiedenartigere Thätigkeit der Staatsgewalt Bedürfnis werden; — es schwindet dagegen die materiell so schwierige Stellung zu einer übermächtigen, sich ihrer Kraft bewußten Kirche in demselben Verhältnisse. Man vergleiche einmal, ob die Regierung der vereinigten Staaten von Nordamerika mehr und verdrießlicher mit den vielen Kirchen im Gebiete der Union zu thun habe, als diese oder jene deutsche Regierung, die sich mit einer oder zwei „Staatskirchen“ abmüht.

Mancher Andere ist einer Staatsanerkennung neuer religiöser Vereine abgeneigt, weil er in solcher eine Art von Undankbarkeit gegen die großen Verdienste der alten Kirche erschaut. Doch abgesehen davon, daß auch eine andere Rechnung zwischen Staat und Kirche angestellt werden könnte, bei der eine gegenseitige Schuld in Frage bliebe, so kann eine Gefühls erwägung nicht Platz greifen in dem Falle offener Rechtsleistung und richtigen Begreifens des Ganges der Gesellschaft.

Die erste Pflicht des Staates ist die Aufrechterhaltung des Rechts; die unerlässliche Bedingung seines Bestandes und die einzige haltbare Rechtfertigung seines Daseins die Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse der menschlichen Natur, wo immer und wie sie hervortreten und nur durch ihn gedeckt werden können. —

Es werden weiter pecuniäre Schwierigkeiten erhoben, — so namentlich in dem vorliegenden Falle der Deutschkatholiken.

Die einen dieser Besorgnisse beruhen aber offenbar auf einem Mißverständnisse.

Wenn nämlich befürchtet wird, die alten Kirchen und zunächst die römisch-katholische, werden einen größern oder kleinern Theil ihres Eigenthums an den neuen Verein abgeben, ihm Kirchen, Schulen, Pfarrwohnungen und dergl. bauen müssen — so beruht dieses, wo nicht auf absichtlicher und fein berechneter Entstellung zum Zwecke des Hervorrufens einer Mißstimmung gegen die junge Kirche, doch sicherlich auf Unkenntniß und ganz irriger Ansicht, und entbehrt jedes Rechtsgrundes, was ich im Namen Ihrer Commission nicht laut genug ausrufen kann, damit es in allen nahen und fernen Gauen unseres Vaterlandes gehört werde und widerhülle.

Es läuft gegen die ersten Grundsätze des natürlichen und des positiven Rechts, daß eine Körperschaft schuldig sein könnte, einem freiwillig austretenden Theile ihrer Mitglieder und bei eigenem Fortbestehen einen Theil des Gesellschaftsvermögens abzutreten. Dieser Austritt verändert keines ihrer Rechte, und es bleibt der neuen Gesellschaft lediglich überlassen, sich aus eigenen Mitteln ein Vermögen zu schaffen; — es bedarf diese Behauptung durchaus gar keiner nähern Begründung, und es genüge statt deren die einfache Frage: in welche milde Anstalt man wohl einen Auswanderer empfehlen würde, der vor seinem Abzuge eine verhältnißmäßige Herauszahlung des Staatsvermögens verlangte, wozu er und seine Ureltern und Vordern Jahrhunderte hindurch beigetragen haben? Nein! der gute Mann muß sich vorerst schuldenfrei zahlen, und in manchen Staaten — selbst in unserm aufgeklärten Baden (grundherrl. und standesherrlichen Theilen) noch von seinem eigenen erübrigten Vermögen einen gewichtigen Bruchtheil als Obolus zurücklassen, ehe er seine Wasserfahrt beginnen darf in ein neues Vaterland; — ein Ueberfahrtsgehd an einen Schiffer, der kein Ruder führt, keine Gefahr mit ihm theilt und sein Besteuerungsrecht aus einer fabelhaften Vorzeit herleitet. —

Es haben auch die Vorstände der Deutschkatholiken in Mannheim und Heidelberg, denen sich die in Pforzheim angeschlossen, ausdrücklich in ihrer Petition ausgesprochen, daß sie weder vom Staate, noch von einer Religionsgesellschaft irgend einen Beitrag zu ihren Kirchenbedürfnissen verlangen und keinerlei Recht einer bestehenden Confession verletzen werden.

Ein anderer Theil der pecuniären Anstände ist zwar vorhanden, allein er kann nicht in Betracht kommen gegenüber der großen Bedeutung der Gewissensfreiheit.

Es ist dieß das Bedenken, daß für neue kirchliche Gesellschaften auch mancherlei neue Ausgaben zu machen seien, die bei der Fortdauer der bisherigen Einheit gar nicht zur Sprache gekommen wären.

Die Volkswirthschaft ist eine wichtige Lehrerin; allein sie hat nicht das letzte Wort in allen menschlichen Zwecken, und Niemand wird ernstlich wagen, der Unterdrückung der Glaubensfreiheit das Wort zu reden, weil sie wohlfeiler sei, als die Gewissensfreiheit!

Liegt es in dem Entwicklungsgange der Menschheit, daß sich die christliche Religion von Zeit zu Zeit andere Formen bilde, sei es für einen größern oder kleinern Theil ihrer Bekenner; entsteht periodisch (gleichgültig nach Recht und Ursache) ein Mißbehagen in der alten Gestalt, so lasse der Staat gewähren; die Bewegung wird sich mit der Wahrheit im Bunde gefahrlos Bahn brechen und gute Früchte tragen, oder sie wird — ist ihr Grund eitel — wie uneingedämmtes Wasser spurlos und geräuschlos im Sande versiegen. —

Die Forderungen an die Kraft und Thätigkeit einer Regierung steigern sich durch den Umschwung der Zeit in's Unennbare; — sie begreift ihre Stellung, ihr Heil nicht, wenn sie mit vermehrtem Herzklopfen die Zügel der Bevormundung immer straffer anzieht, anstatt frei zu geben, was der Minderjährigkeit entwachsen ist, und männlich besonnen sich selbst beherrschen kann. Ueberlasse sie das religiöse Leben sich selbst, nur ihr eigenes Recht gegen Eingriffe während und den Königfrieden erhaltend unter den gleichzeitigen geistig wetteifernden Kirchen.

Entwicklung der Verfassung, Gewerbe, Pauperismus und sociale Fragen werden den Staat über und über in stuhender Progression vollauf in Anspruch nehmen, ihnen widme er seine angerufene Kraft! —

Also auch aus allgemeinem staatlichem Gesichtspunkte, aus dem Standpunkte der allgemeinen Rechts- und Menschheitsentwicklung ist die großherzogl. badische Regierung aufgerufen, ihren Bürgern eine völlig ungeschmälerete, auch den Folgen nach ungetrübte Gewissensfreiheit zu gewähren.

Sie billigt damit nicht etwa die Neuerungen; sie schlägt sich dogmatisch keineswegs auf die Seite der Deutschkatholiken, oder Derjenigen, die eine andere neue Kirche stiften möchten: **nein**, sie läßt nur geschehen, was zu hindern ungerecht und verderblich wäre.

Auch die Stände, welche die Gewissensfreiheit als ein heiliges Palladium hochtragen, sind keine Kirchenversammlung, die über Dogmen berathen und abstimmen; die Lehrsätze — ihre Staatsverträglichkeit vorausgesetzt — sind für sie nicht vorhanden, sie disputiren darüber nicht als vermessene Theologen, sie handeln nur als Staatsmänner, und überlassen den Werth der neuen Religionslehre und der alten dem Gefühl und Gewissen ihrer Bekenner und **Gott!** —

Die hier ausgeführten Bestimmungen des positiven Rechts und die mit leichten Strichen gezeichneten allgemeinen Erwägungen stellen die Beschwerden der Petenten gegen die Staatsministerialverordnung vom 20. April d. J. als gegründet dar; sie bezeichnen zugleich den Weg näher, der einzuschlagen ist, um ein Unrecht wieder auszugleichen, das seine nächste Quelle wohl in einer Aengstlichkeit, in einer Vorliebe für das Bestehende und in allzuväterlicher Vorsorge für die alten Kirchen finden wird.

Mit einer bloßen Zurücknahme dieser Verfügung kann nun um deswillen nicht geholfen sein, weil durch sie der Rechtszustand der Deutschkatholiken schon prekär — in Frage gestellt ist, und überallhin Bedenken und Zweifel über eine künftige Lösung vorherrschen und sich der Gemüther bemächtigt hat.

Ihre Commission stellt darum den Antrag:

„Die Petitionen dem großherzogl. Staatsministerium mit der dringenden Empfehlung um alsbaldige Abstellung der in der Ministerialverordnung vom 20. April d. J. enthaltenen beschwerenden Bestimmungen mit der weitem Bitte zu überweisen, zur Ordnung und Regulirung des Rechtszustandes der Deutschkatholiken, so weit solcher nicht schon durch unsere Verfassung und Landesgesetzgebung festgestellt erscheint, nämlich über die Führung der Geschäfte des bürgerlichen Standes, unter Hinsicht auf die Gleichstellung der verschiedenen bestehenden Kirchen, einen Gesetzesentwurf den Kammern zur Berathung und Zustimmung vorzulegen; einstweilen aber auch hierwegen eine dem Geiste unserer Verfassung entsprechende provisorische Anordnung erlassen zu wollen.“

Badischer Landtag